

Richtig vorsorgen

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung

von
Nina Lenz-Brendel, Julia Roglmeier

1. Auflage

[Richtig vorsorgen – Lenz-Brendel / Roglmeier](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](#) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Adoptions-, Betreuungsrecht, Pflegschaft und Vormundschaft über Minderjährige](#)



Verlag C.H. Beck München 2012

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](#)

ISBN 978 3 406 63183 2

b) Formvorschriften. Zwar ist die Bestattungsverfügung mangels gesonderter gesetzlicher Regelung nicht an spezielle Formvorschriften gebunden. Aus Gründen der Beweiskraft ist allerdings zu empfehlen, dass sie schriftlich vom Verfügenden selbst niedergelegt wird. Wichtig ist, dass klar und zweifelsfrei für Dritte zu erkennen ist, dass die Inhalte der Verfügung dem wirklichen Willen des Errichtenden entsprechen und ohne äußerer Zwang niedergelegt worden sind.

Die Bestattungsverfügung kann auch von einem Notar oder dem behandelnden Hausarzt bestätigt werden. Diese Vorgehensweise empfiehlt sich immer dann, wenn vorgedruckte, nicht handschriftlich verfasste Verfügungen benutzt werden. Die Bestätigung durch einen Notar oder Hausarzt dokumentiert in diesen Fällen, dass es dem Verfügenden mit der Erklärung ernst ist und diese frei und ohne Zwang niedergelegt wurde. Die Bestattungsverfügung muss auch hier vom Erklärenden persönlich unterschrieben werden.

Es ist möglich – in der Regel aber nicht empfehlenswert – die Bestattungsverfügung in das Testament mit aufzunehmen. Sofern man sich hierzu entschließt, sollte in jedem Fall sicher gestellt werden, dass den Hinterbliebenen der Inhalt der Bestattungsverfügung rechtzeitig bekannt ist. Üblicherweise liegen Todesfall und Beerdigung nur wenige Tage auseinander, wohingegen die offizielle Testamentseröffnung meist erst mehrere Wochen später stattfindet. Erlangen die Angehörigen erst dann Kenntnis davon, dass der Verstorbene eine Bestattungsverfügung errichtet hat, sind Beisetzung und Trauerfeier längst vorüber ohne dass auf die Wünsche des Verstorbenen Rücksicht genommen werden konnte.

2. Totenfürsorge

Bestattungsverfügungen sind für den oder die Totenfürsorgeberechtigten in aller Regel bindend. Der Totenfürsorgeberechtigte kümmert sich dabei um jegliche Bestattungsfragen, also die Organisation und Inhalte der Trauerfeier, die Auswahl und Gestaltung der letzten Ruhestätte, die Art der Beisetzung etc.

Wer totenfürsorgeberechtigt ist, regeln die Bestattungsgesetze der einzelnen Bundesländer. Die Totenfürsorge obliegt dabei in erster Linie den nächsten Angehörigen des Verstorbenen. Vorrangig vor Kindern, Eltern und Geschwistern gilt dabei der Wille des überlebenden Ehegatten. Die Reihenfolge der Totenfürsorgeberechtigten be-

misst sich, exemplarisch an den Bundesländern Bayern (Art. 15 BestattungsG) und Rheinland-Pfalz (§ 9 BestattungsG), in denen die Autorinnen leben, wie folgt:



Bayern (Art. 15 Abs. 2 BestattungsG):

(...)

1. der Ehegatte, die Verwandten und Verschwägerter in auf- und absteigender Linie, die Adoptiveltern und Adoptivkinder, die Geschwister des Verstorbenen und deren Kinder; die Reihenfolge der Verpflichteten soll sich nach dem Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft richten,
2. die Personensorgeberechtigten,
3. der Betreuer, soweit die Sorge für die Person des Verstorbenen zu dessen Lebzeiten zu seinem Aufgabenkreis gehört hat. (...)



Rheinland-Pfalz (§ 9 Abs. 1 BestattungsG):

(...)

1. der Ehegatte,
2. die Kinder,
3. die Eltern,
4. der sonstige Sorgeberechtigte,
5. die Geschwister,
6. die Großeltern,
7. die Enkelkinder. (...)

Eine vollständige Übersicht über alle derzeit in Deutschland gültigen Bestattungsgesetze findet man im Übrigen im Internet unter www.wikipedia.de (Bestattungsgesetze).

Die Enterbung einer der vorstehenden Personen hat grundsätzlich keinen Einfluss auf diese Reihenfolge, es sei denn, der Erblasser hat mit der Erbeinsetzung eines Dritten diesem auch die Totenfürsorge übertragen. Bereits zu Lebzeiten kann der Verstorbene allerdings formlos (empfehlenswert: schriftlich) die Reihenfolge der Totenfürsorgeberechtigten beliebig ändern oder den Angehörigen das Totenfürsorgerecht ganz entziehen.

Häufig gibt es mehrere totenfürsorgeberechtigte Personen – also Angehörige gleichen Verwandtschaftsgrades (z. B. mehrere volljährige Kinder) – die dann gleichrangig und in aller Regel einstimmig die Entscheidungen treffen müssen. Das ist deshalb problematisch, weil dann unter Umständen ein Einzelner in der Lage ist, mit seinem Veto die Entscheidung der anderen zu blockieren. Da die Bestattung in

Deutschland aber grundsätzlich binnen weniger Tage geregelt und abgeschlossen sein muss, sind bei Uneinigkeit der totenfürsorgeberechtigten Personen meist die Gerichte gefordert, per Eilverfahren zu entscheiden. Im Ergebnis hat dies dann regelmäßig eine ortsübliche Erdbestattung zur Folge, was nicht zwingend dem wahren Willen des Verstorbenen entsprechen muss. Auch aus diesem Grund stellt die Errichtung einer Bestattungsverfügung eine sinnvolle Möglichkeit dar, sowohl im eigenen Interesse als auch im Interesse der Hinterbliebenen, klare Anordnungen zu erteilen, um so Streitigkeiten zu vermeiden. Die Durchführung der vom Verstorbenen per Bestattungsverfügung erteilten Anweisungen kann daneben von den Angehörigen gerichtlich durchgesetzt werden, sofern eine totenfürsorgeberechtigte Person sich nicht an die Anordnungen des Verstorbenen hält.

Gerade in den vergangenen Jahrzehnten hat die Zahl nicht mit einander verheirateter, aber in fester Partnerschaft zusammenlebender Paare stetig zugenommen. Auch wenn die Stellung des eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartners mittlerweile der des Ehepartners juristisch gleichgestellt wurde, gilt dies nicht für die Stellung des bloßen Lebensgefährten. Hieran ändert auch die Dauer der Jahre des Zusammenlebens nichts. Wer demnach möchte, dass sein Lebensgefährte die Totenfürsorge inne haben soll, muss zwingend aktiv werden und ihm diese per (letztwilliger) Verfügung übertragen.

3. Aufbewahrungsort

Wichtig ist, dass die Angehörigen rechtzeitig vom Inhalt der Bestattungsverfügung Kenntnis erlangen. Insofern ist es in aller Regel nicht sinnvoll, die Verfügung in das Testament mit aufzunehmen, da bei Testamentseröffnung die Bestattung bereits vollzogen ist. Besser ist es, die Verfügung oder gesonderte Ausfertigungen aufzubewahren:

- bei Personen des Vertrauens, die frühzeitig vom Eintritt des Todes wissen
- zusammen mit anderen wichtigen Dokumenten in der eigenen Wohnung (wobei dann wenigstens eine vertrauenswürdige Person vorab darüber informiert werden sollte, wo sich die Unterlagen befinden)
- beim Pfarramt der zuständigen Gemeinde
- bei der zuständigen Friedhofsverwaltung
- beim die Anordnung ausführenden Bestattungsinstitut.

Empfehlenswert ist auch, die Angehörigen möglichst frühzeitig in die Erstellung der Bestattungsverfügung und in deren Inhalte mit einzubeziehen. Erfahrungsgemäß wird so Missverständnissen vorbeugt, da der Verfasser auf diese Weise die Möglichkeit hat, seine Wünsche zu erklären und sie so den Personen, die später handeln sollen, nahe bringen kann.

4. Kosten

Die in Deutschland ansässigen Bestattungsunternehmen bieten in aller Regel die Möglichkeit, bereits lebzeitig Vorauszahlungen auf den Vorsorgevertrag zu leisten. Diese Vorauszahlungen werden dann bei der dem deutschen Aktiengesetz unterliegenden Bestattungsvorsorge-Treuhand AG verzinslich angelegt, so dass die Finanzierung der Bestattungskosten abgesichert ist.

Selbstverständlich kann man auch privat ein Konto oder Sparbuch zum Zwecke der „Finanzierung der Bestattung“ einrichten. Hierbei sollte dann darauf geachtet werden, dem Totenfürsorgeberechtigten postmortale Vollmacht für dieses Konto zu erteilen, damit rechtzeitig auf das angelegte Geld Zugriff genommen werden kann.

5. Bestattungsgesetze der einzelnen Bundesländer

• Baden-Württemberg

Gesetz über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21. 7. 1970 (GBl. S. 395), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. 3. 2009 (GBl. S. 125)

Rechtsverordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsgesetzverordnung – BestVO) vom 15. 9. 2000 (GBl. S. 669), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. 4. 2007

• Bayern

Bestattungsgesetz (BestG) vom 24. 9. 1970 (GVBl. S. 417), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. 12. 2007 (GVBl. S. 958)Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung-BestV) vom 1. 3. 2001 (GVBl. S. 92), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. 4. 2007

Aufgaben der Gemeinden beim Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestBek) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12. 11. 2002 (AIIMBl. 2002 S. 965)

● **Berlin**

Gesetz über die landeseigenen und nichtlandeseigenen Friedhöfe Berlins (Friedhofsgesetz) vom 1. 11. 1995 (GVBl. S. 707), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. 10. 2001 (GVBl. S. 540)

Verordnung über die Verwaltung und Benutzung der landeseigenen Friedhöfe Berlins (Friedhofsordnung) vom 19. 11. 1997 (GVBl. S. 614), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 10. 2001 (GVBl. S. 540)

Gesetz über das Leichen- und bestattungswesen (Bestattungsgesetz) vom 2. 11. 1973 (GVBl. S. 1830), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. 5. 2004 (GVBl. S. 215)

Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (DVO-Bestattungsgesetz) vom 22. 10. 1980 (GVBl. S. 2403), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. 12. 2004 (GVBl. S. 516)

● **Brandenburg**

Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 7. 11. 2001 (GVBl. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 2003

Verordnung über die Anforderungen für den Betrieb von feuerbestattungsanlagen im Land Brandenburg (brandenburgische Feuerbestattungsanlagenverordnung – BbGFBAV) vom 4. 9. 2002 (GVBl. S. 564)

● **Bremen**

Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen vom 16. 10. 1990 (GBl. S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 3. 2009 (GBl. S. 87)

Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen vom 18. 12. 1990 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Nr. 2.1 Bekanntmachung über die Änderung der Zuständigkeiten vom 31. 3. 2009 (GBl. S. 129)

Gesetz über das Leichenwesen vom 27. 10. 1992 (GBl. 627), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 11. 2006 (GBl. S. 457)

● **Hamburg**

Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 14. 9. 1988 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 7. 2007 (GVBl. S. 236)

Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung) vom 20. 12. 1988 (GVBl. S. 303), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. 10. 2004 (GVBl. S. 379)

- **Hessen**

Friedhofs- und Bestattungsgesetz vom 5. 7. 2007 (GVBl. S. 338)

- **Mecklenburg-Vorpommern**

Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land-Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 3. 7. 1998 (GVBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. 12. 2008 (GVBl. S. 461)

- **Niedersachsen**

Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestG) vom 8. 12. 2005 (GVBl. S. 381)

Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23. 11. 1927 (Landesteil Braunschweig, GuVs 1927 S. 405)

- **NRW**

Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. 6. 2003 (GVBl. S. 313)

- **Rheinland-Pfalz**

Bestattungsgesetz vom 4. 3. 1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 2. 2001 (GVBl. S. 29)

Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 20. 6. 1983 (GVBl. S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 5. 2002 (GVBl. 2002 S. 177)

- **Saarland**

Gesetz über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz-BestattG) vom 5. 11. 2003 (Abl. S. 2920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 11. 2007 (Abl. S. 2393)

- **Sachsen**

Sächsisches Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz) vom 8. 7. 1994 (GVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 5. 2004 (GVBl. S. 148)

- **Sachsen-Anhalt**

Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 5. 2. 2002 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 3. 2004 (GVBl. S. 234)

• **Schleswig-Holstein**

Gesetz über das Leichen-Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 4. 2. 2005 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 2. 2009 (GVBl. S. 56)

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit der Landes- und Kreispolizeibehörden vom 18. 1. 1951 (GVBl. S. 17)

• **Thüringen**

Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) vom 19. 5. 2004 (GVBl. S. 505)

6. Formulierungsbeispiel: Bestattungsvorsorge

Ich, ..., geb. am ..., wohnhaft ... in ... treffe hiermit die nachfolgenden Anordnungen zur Regelung der Bestattung meiner sterblichen Überreste:

I. Art der Bestattung

Ich wünsche, nach meinem Ableben wie folgt bestattet zu werden:

– per Erdbestattung

oder

– per Feuerbestattung

oder

– per sonstiger Bestattung (z. B. Seebestattung)

oder

– wie mit meinem Bestattungsinstitut ... festgelegt.

Ich verfüge bereits über eine Grabstätte, in der ich meine letzte Ruhe finden möchte und zwar bei folgender Einrichtung: ...

Für den Fall, dass diese Grabstätte für mich nicht in Frage kommt, möchte ich – in jedem Fall eine vergleichbare Grabstätte erhalten

oder

– meine letzte Ruhe finden in einer anderen Grabstätte, nämlich: ...

II. Bestattungszeremonie

Anlässlich meiner Bestattung wünsche ich

– eine Zeremonie an meinem Grab

oder

– eine Zeremonie vor der Erdbestattung

oder

● eine Zeremonie vor der Einäscherung

oder

146 | 5. Kapitel. Weitere Vorsorgeverfügungen

– eine sonstige Zeremonie, nämlich: ...

oder

– keine Zeremonie.

III. Teilnehmer der Bestattungszeremonie

Ich wünsche

– eine Bestattungsfeier im engsten Familienkreis (nach folgender Liste: ...)

oder

– eine Bestattungsfeier mit Familie, Freunden und Bekannten (nach folgender Liste: ...)

oder

– eine öffentliche Bestattungsfeier.

IV. Inhalte der Bestattungszeremonie

Die Bestattungszeremonie soll beinhalten:

- Eine Aufbahrung meines Leichnams
- für alle Teilnehmer

alternativ:

- für Freunde und Verwandte (nämlich: ...)

alternativ:

- für enge Familienangehörige (nämlich: ...)

oder

– keine Aufbahrung.

Nach der Feier soll

– ein Leichenschmaus stattfinden und zwar in ...

oder

– kein Leichenschmaus stattfinden.

V. Religiöser Beistand und Trauerrede

– Ich wünsche eine Trauerrede. Dabei soll diese

● nach den mit dem Bestatter ... festgelegten Inhalten gestaltet werden.

alternativ:

- vom Redner frei gestaltet werden.

Als Redner wünsche ich:

– einen religiösen Beistand

alternativ:

– einen Beistand der katholischen Kirche

alternativ:

– einen Beistand der evangelischen Kirche

alternativ:

– einen Beistand der muslimischen Glaubengemeinschaft

alternativ:

– einen Beistand der jüdischen Kirche

alternativ:

– einen sonstigen Kirchenbeistand, nämlich: ...